

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren  
Studiengang: Soziale Arbeit, B.A.  
Hochschule: Jade Hochschule - Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth  
Standort: Wilhelmshaven  
Datum: 06.12.2023  
Akkreditierungsfrist: 01.09.2023 - 31.08.2031

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

### 2. Auflagen

Auflage 1: Der vorgenommene Äquivalenzabgleich und die damit verbundene pauschale Anrechnung der Erzieher:innenausbildung auf das Studium ist vorzulegen. (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)

Auflage 2: Die berufsrechtliche Eignung des Studiengangs ist nachzuweisen. (§ 11 i.V.m. § 12 Abs. 1 Nds. StudAkkVO)

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls im Wesentlichen plausibel. Bezogen auf einige Aspekte ist der Akkreditierungsrat jedoch zu einer anderen Entscheidung gekommen.

#### I. Erteilte Auflagen (inkl. Begründung)

**Auflage zum Kriterium Anerkennung und Anrechnung (Art 2 Abs. 2 StAkkrStV)**

Der Akkreditierungsbericht konstatiert auf S. 10: "Eine abgeschlossene Berufsausbildung zur:zum staatlich anerkannten Erzieher:in soll zukünftig pauschal auf das Bachelorstudium „Soziale Arbeit“ angerechnet werden. Die Erarbeitung einer pauschalen Anrechnung für staatlich anerkannte Erzieher:innen wird im Wintersemester 2023/2024 vorbereitet und im Detail im Rahmen eines Äquivalenzabgleiches geprüft werden. Die Hochschule strebt dabei (sofern fachlich gerechtfertigt) eine pauschale Anrechnung in der Größenordnung von ca. 30 CP an. Die im ursprünglich vorgelegten Selbstbericht beschriebene, sehr umfangreiche pauschale Anrechnung wird nicht umgesetzt. Zum Start im Wintersemester 2023/2024 wird bei dieser Berufsgruppe auf Antrag eine individuelle Prüfung vorgenommen. Eine pauschale Anrechnung nach einem Äquivalenzabgleich wird zum Sommersemester 2024 angestrebt."

Diesbezüglich wird folgende Auflage vorgeschlagen: "Der vorgenommene Äquivalenzabgleich und die damit verbundene pauschale Anrechnung der Erzieher:innenausbildung auf das Studium ist vorzulegen." (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 11).

Der Akkreditierungsrat schließt sich der Auflage an und übernimmt diese in seinen Beschluss.

#### **Auflage zu den Kriterien Qualifikationsziele und Abschlussniveau sowie Curriculum (§§ 11, 12 Abs. 1 Nds. StudAkkVO)**

Gemäß Akkreditierungsbericht (S. 5) wird mit dem Abschluss des Studiums auf Antrag die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter vergeben. Das Gutachtergremium hält diesbezüglich bewertend fest: "Insbesondere die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter:in/Sozialpädagog:in berechtigt eine qualifizierte Erwerbstätigkeit im Bereich des Sozialen aufzunehmen. Eine berufsrechtliche Prüfung durch das zuständige Ministerium ist laut Hochschule im Bundesland Niedersachsen für die staatliche Anerkennung nicht erforderlich. (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 15).

Dieser Einschätzung kann sich der Akkreditierungsrat nicht uneingeschränkt anschließen:

§ 7 Abs. 8 NHG regelt bzgl. der staatlichen Anerkennung: "Das Fachministerium wird ermächtigt, durch Verordnung zu bestimmen, dass Personen, die ein Hochschulstudium auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit, der Bildung und Erziehung in der Kindheit oder der Heilpädagogik abgeschlossen haben, von der Hochschule eine staatliche Anerkennung ihrer Berufsqualifikation erhalten. In einer Verordnung nach Satz 1 können auch geregelt werden [...] 1. das Verfahren und die örtliche Zuständigkeit für die staatliche Anerkennung, 2. weitere Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung, insbesondere eine von der Hochschule gelenkte berufspraktische Tätigkeit, das Bestehen einer weiteren Prüfung, Sprachkenntnisse und Zuverlässigkeit [...]"

Mit der Sozial-/Heil-/Kindheitspädagogikverordnung (SozHeilKindVO) des Landes Niedersachsen hat das zuständige Fachministerium zwar das Recht zur Erteilung der staatlichen Anerkennung u.a. im Bereich Soziale Arbeit auf die Hochschule übertragen. Die SozHeilKindVO sieht jedoch auch gewisse Anforderungen vor, welche bei der Ausgestaltung eines Studiengangs zu berücksichtigen sind, damit nach dessen Abschluss die staatliche Anerkennung auch tatsächlich erteilt werden kann (vgl. z.B. § 1 sowie die Regelungen des zweiten (§§ 4-13) und dritten Abschnitts (§ 14) der SozHeilKindVO).

Die Hochschule muss einerseits sicherstellen und andererseits nachweisen können, dass der zur Akkreditierung beantragte Studiengang die Anforderungen der SozHeilKindVO auch erfüllt. Dies ist im

Rahmen der Akkreditierung insbesondere vor dem Hintergrund des Berufszielversprechens notwendig:

Sofern mit dem Abschluss des Studiums die Erteilung der staatlichen Anerkennung im Bereich der Sozialen Arbeit ermöglicht wird, gibt die Hochschule im Rahmen der Formulierung ihres Qualifikationsprofils nach § 11 Abs. 1 Nds. StudAkkVO nämlich ein solches Berufszielversprechen. Sie verspricht den Absolventinnen/Absolventen demnach, nach Abschluss des Studiums als Sozialarbeiterin bzw. Sozialarbeiter tätig werden zu können, also eine staatliche Anerkennung in diesem Bereich erhalten zu können. Das Curriculum, welches nach § 12 Abs. 1 Nds. StudAkkVO der Umsetzung des zuvor angesprochenen Qualifikationsprofils dient, muss daher geeignet sein, dieses Berufszielversprechen einzulösen und somit auch die Anforderungen der SozHeilKindVO (s.o.) berücksichtigen.

Die Hochschule kann dies z.B. durch eine Bestätigung des zuständigen Fachministeriums, welche die SozHeilKindVO nach § 7 Abs. 8 NHG erlassen und damit die Anforderungen an einen Studiengang der Sozialen Arbeit in erster Instanz festgelegt hat, nachweisen. Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass kein Nachweis zur Feststellung dieser berufsrechtlichen Eignung vorliegt und erteilt daher in Abweichung zum Vorschlag des Gutachtergremiums eine Auflage.

## **II. Nicht erteilte Auflagen (inkl. Begründung)**

### **Auflage zum Kriterium Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 Nds. StudAkkVO)**

Der Akkreditierungsbericht beschreibt auf S. 21ff. die personelle Ausstattung für den Studiengang, der erstmalig zum Wintersemester 2023/2024 starten soll:

"Im Hinblick auf den Studienstart im Wintersemester 2023/2024 hat die Hochschule im Nachgang zur Vor-Ort-Begehung erhebliche Anstrengungen unternommen, um den Lehrbedarf bereits zum Studienstart mit ausreichendem qualifizierten Lehrpersonal nachhaltig abdecken zu können. Darüber hinaus hat sie den weiteren Lehrbedarf ebenso wie den weiteren Aufwuchs des Lehrpersonals erläutert. Für den neuen Studiengang, in dem in jedem Sommer- und in jedem Wintersemester bis zu 35 Studierende zugelassen werden, steht bislang folgendes Lehrpersonal zur Verfügung: Seit dem 01.03.2023 gibt es einen professoralen Gründungsbeauftragten mit der Funktion der Studiengangsleitung, der auch im Studiengang lehren wird (insbesondere in den Feldern Wissenschaftliches Arbeiten, Empirische Sozialforschung und gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit; Module M1 und M3). Der Professor mit der Denomination „Methoden der empirischen Sozialforschung“ wurde von seiner Heimathochschule beurlaubt und ist an der Jade Hochschule in den oben genannten Funktionen mit 18 SWS pro Semester als Gastwissenschaftler beschäftigt (bis zunächst 29.02.2024, Verlängerung möglich und wahrscheinlich). Ebenfalls (unbefristet) eingestellt wurden zum 01.04.2023 eine Diplom-Pädagogin als Studiengangsreferentin und zum 01.05.2023 eine Sozialarbeiterin mit M.A.-Abschluss als Lehrkraft für besondere Aufgaben mit einer Lehrkapazität von 20 SWS. Die Studiengangsreferentin steht aufgrund ihrer Qualifikation und der vorhandenen Lehrerfahrung für Lehre im Fach Pädagogik im Umfang von vier SWS pro Semester zur Verfügung. Daneben wurden zwei Lehrbeauftragte für den Studienstart verpflichtet. Die Hochschule hat das Profil der Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Qualifikationen, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete im Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ und das Lehrdeputat hervor. Die erste reguläre Professur mit der Denomination „Grundlagen und Theorien

der Sozialen Arbeit“ ist in einem fortgeschrittenen Stand des Berufungsverfahrens. Die Hochschule rechnet mit einer Besetzung zum Sommersemester 2024. Zwei weitere Professuren mit der Denomination „Methoden und Praxis der Sozialen Arbeit“ und der Denomination „Recht der Sozialen Arbeit“ sind ausgeschrieben. Die Hochschule geht davon aus, dass beide Professuren zum Wintersemester 2024/2025 besetzt sind. Neben den genannten drei Professuren hat die Hochschule die Zuweisung von weiteren sechs Stellenhülsen beantragt. Vordringlich ist dabei zunächst die Besetzung je einer Professur für die drei wichtigsten Bezugsdisziplinen: 1. Soziologische und Politikwissenschaftliche Bezüge der Sozialen Arbeit, 2. Pädagogik in der Sozialen Arbeit und 3. Psychologie mit einem für die Soziale Arbeit einschlägigen Schwerpunkt. Die Erarbeitung der erforderlichen Strukturpapiere und die Beantragung entsprechender Ausschreibungsfreigaben beim Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst erfolgt im Wintersemester 2023/2024. Im Weiteren werden so schnell wie möglich (idealerweise bereits unter Beteiligung mindestens einer der für den Studiengang berufenen Professuren) auch die entsprechenden Schritte für die verbleibenden drei notwendigen Professuren in die Wege geleitet werden. Geplant ist die Besetzung von Professuren (Arbeitstitel) mit folgenden Denominationen: 1. Soziale Arbeit mit dem Schwerpunkt Jugendhilfe, 2. Soziale Arbeit mit dem Schwerpunkt Erlebnis- und Umweltpädagogik und 3. Planung und Steuerung in der Sozialen Arbeit und Betreuungswesen. Konkret geplant und durch entsprechende Beschlüsse der Hochschule abgesichert ist somit die Besetzung von insgesamt neun Professuren für den Studiengang Soziale Arbeit. Zusätzlich steht die unbefristet eingestellte Lehrkraft für besondere Aufgaben zur Verfügung. Mit dieser Personalausstattung ist aus Sicht der Hochschule der für das vorgelegte Curriculum errechnete Lehrbedarf von insgesamt ca. 200 SWS unter der Annahme einer Lehrbeauftragtenquote von 25% und einem tatsächlichen Deputat von 14 SWS pro Professur (unter Berücksichtigung von Freistellungen durch Forschung, Selbstverwaltung und Ähnlichem) gesichert. Eine detaillierte Darstellung der Abdeckung des nach dem vorgelegten Modulhandbuch in den ersten drei Semestern erforderlichen Lehrangebotes durch hauptamtliches Lehrpersonal und einzelne (in der Regel namentlich benannte) Lehrbeauftragte findet sich im Selbstbericht. Der Lehrbedarf und die konkrete Abdeckung in den ersten drei Semestern ist im Selbstbericht dargelegt.“

Im Rahmen ihrer Stellungnahme an den Akkreditierungsrat vom September 2023 gibt die Hochschule an, dass für das erste Berufungsverfahren, welches zurzeit läuft, im November 2023 eine interne Entscheidung erwartet werde und sich daran die Erteilung eines Rufs durch das zuständige Ministerium knüpfe. Eine Besetzung solle wie geplant zum Sommersemester 2024 erfolgen. Für die beiden anderen Professuren sei die Bewerbungsfrist im Sommer 2023 ausgelaufen und die Hochschule habe zwischenzeitlich Berufungskommissionen gebildet. Eine Besetzung solle zum Wintersemester 2024/2025 erfolgen. Darüber hinaus teilt sie mit, dass ihr zwischenzeitlich die beantragten sechs weiteren Stellenhülsen per Erlass zugewiesen worden seien. (vgl. Stellungnahme der Hochschule vom 19.09.2023).

Das Gutachtergremium ist der Ansicht, dass für den Studienstart zum Wintersemester 2023/2024 inzwischen ausreichendes, fachlich und methodisch-didaktisch hinreichend qualifiziertes Lehrpersonal zur Verfügung [steht], das voraussichtlich ab dem Sommersemester 2024 durch die notwendige erste „reguläre“ Vollzeitprofessur mit der Denomination „Grundlagen und Theorien der Sozialen Arbeit“ erweitert wird. Die Gutachter:innen gehen weiterhin davon aus, dass der skizzierte Aufwuchsplan des professoralen Lehrpersonals von der Hochschule, wie vorgesehen, umgesetzt wird. Gleichwohl sollte die Besetzung zumindest der ersten drei Professuren zum Sommersemester 2024 bzw. zum Wintersemester 2024/2025 angezeigt werden.“ (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 22f.).

Aus diesem Grund wird die nachfolgende Auflage vorgeschlagen: "Die Besetzung der ersten drei Professuren zum Sommersemester 2024 bzw. zum Wintersemester 2024/2025 ist anzuzeigen" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 23).

Der Akkreditierungsrat bewertet diesen Sachverhalt wie folgt:

Gemäß § 12 Abs. 2 Nds. StudAkkVO muss die Hochschule nachweisen, dass das Curriculum durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt wird und dass dabei die Verbindung von Forschung und Lehre durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren gewährleistet wird.

Vorliegend handelt es sich um eine Erstakkreditierung, deshalb ist es nachvollziehbar, dass zum Zeitpunkt des Studienstarts der personelle Vollausbau noch nicht erreicht ist. Die Hochschule hat plausibel nachgewiesen, wie sie den Zustand des Vollaubaues sukzessive erreichen möchte. Der Akkreditierungsrat erachtet die Planungen als nachvollziehbar und sachdienlich im Hinblick auf die Berücksichtigung der Regelungen des § 12 Abs. 2 Nds. StudAkkVO, insbesondere deshalb, da die Hochschule durch eine Lehrplanung nachgewiesen hat, wie sie den Zeitraum der ausstehenden Besetzung von Professuren kompensieren wird. Der Akkreditierungsrat berücksichtigt vor allem, dass die Berufungsverfahren für die beiden für das Jahr 2024 zur Besetzung geplanten Professuren seit Abschluss der Berichtslegung deutlich fortgeschritten sind. In der Gesamtschau kann sich der Akkreditierungsrat daher der Einschätzung des Gutachtergremiums anschließen, verzichtet jedoch auf die Erteilung einer Auflage zur Anzeige der Besetzung von Professuren, da dies nicht der Spruchpraxis des Akkreditierungsrates entspricht.

### III. Stellungnahme

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

